



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

Naturschutzfachliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen

**als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG
zum Entwurf der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44
BNatSchG (Kormoranverordnung)**

1. Vorbemerkung

Der Landesjagdverband Thüringen nimmt gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG Stellung zu dem vorliegenden Entwurf der Kormoranverordnung. Unsere Bewertung erfolgt auf Grundlage jagdlicher Expertise, naturschutzfachlicher Erkenntnisse sowie ökologischer Auswirkungen überhöhter Kormoranbestände auf Thüringer Gewässer und Fischfauna.

Der aktuelle Verordnungsentwurf weist fachliche Unklarheiten, rechtliche und vollzugsrelevante Mängel auf. Besonders die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Art *Phalacrocorax carbo* gefährdet den wirksamen Vollzug.

2. Zur Beschränkung auf *Phalacrocorax carbo* in § 1 Abs. 1 des Entwurfs

Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff „Kormorane“ erstmals ausschließlich mit der Artbezeichnung „*Phalacrocorax carbo*“ verknüpft. Dies stellt eine grundlegende und aus unserer Sicht verschiedene Auslegungen zulassende Einschränkung des Regelungsbereiches dar.

2.1. Tatsächliche Verbreitung: In Thüringen dominieren *Phalacrocorax corax carbo* und *Ph. corax sinensis*

Zahlreiche Monitoringberichte des Landes sowie bundesweite ornithologische Erhebungen bestätigen, dass in Binnenländern wie Thüringen fast ausschließlich der Binnenkormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) vorkommt, während die Nominatform *Ph. carbo carbo* in Deutschland nahezu ausschließlich an der Meeresküste brütet und überwintert[1].

2.2. Rechtliche Auslegung durch Behörden – Gefahr faktischer Unanwendbarkeit

Die restriktive Auslegung ist bereits Realität: Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat in der Vergangenheit bestehende Kormoranregelungen durch neue, sehr enge Interpretation von Begrifflichkeiten erheblich eingeschränkt. Eine Verordnung, die explizit nur Ph. carbo nennt, sollte von den Behörden daher ausschließlich auf diesen einen Taxon angewandt werden und auch keine weiteren Auslegungen auf Unterarten zulassen.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

2.3. Jagdpraktische Unmöglichkeit der Artunterscheidung

Die Unterscheidung zwischen Ph.c. carbo und Ph.c. sinensis ist unter jagdlichen Bedingungen nicht möglich.

Dies wird in der wissenschaftlichen Fachliteratur ausdrücklich hervorgehoben[2].

Eine rechtliche Verpflichtung, beim Abschuss sicher ggf. die Unterart bestimmen zu müssen, führt zu einem unzumutbaren Risiko für Jäger. Die Folge wäre, dass Entnahmen unterbleiben und der Vollzug faktisch zum Erliegen kommt.

2.4. Naturschutzfachliche Konsequenz: Verstärkte Gefährdung der Fischfauna

Eine ineffektive Verordnung verfehlt das naturschutzrechtliche Ziel des Artenschutzes gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG.

Der massiv gestiegene Fraßdruck auf geschützte Fischarten – darunter Äsche, Nase, Quappe, Lachs, Bachforelle – ist wissenschaftlich umfassend dokumentiert[3].

FORDERUNG

Der Zusatz „(Phalacrocorax carbo)“ ist entweder vollständig zu streichen.

ODER:

Es sind beide Unterarten ausdrücklich zu benennen: Ph. c. carbo und Ph. c. sinensis.

ODER

Es ist hinter dem Artbegriff *Phalacrocorax carbo* die Bezeichnung *ssp.* anzufügen, um die im Territorium vorkommenden Unterarten oder deren mögliche Kreuzungen mit zu erfassen, also „*Phalacrocorax carbo ssp.*“

Nur so ist der Regelungszweck erreichbar und der Vollzug gesichert.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

3. Erforderliche Anpassung des Begriffs „fischereiwirtschaftliche Schäden“

→ Ersetzung durch „fischereiliche Schäden“

3.1. Fehlinterpretationen durch Naturschutzbehörden

In der Praxis wird der Begriff „fischereiwirtschaftliche Schäden“ regelmäßig so ausgelegt, dass rein anglerisch bewirtschaftete Gewässer keine „wirtschaftlichen Schäden“ im engeren Sinne erleiden könnten.

Diese Auslegung ist rechtlich und tatsächlich unzutreffend.

3.2. Fischereiausübungsberechtigte und -pächter unterliegen umfangreichen gesetzlichen Pflichten

Nach § 3 Abs. 1 ThürFischG sowie § 1 Fischereigesetz der Länder sind Fischereiberechtigte verpflichtet:

- die Hege und Pflege der Fischbestände sicherzustellen
- Besatzmaßnahmen durchzuführen
- ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten

Dies verursacht nachweislich erhebliche Kosten, die wirtschaftlich getragen werden müssen.

3.3. Eigentumsverhältnisse an Fischbeständen

In ablassbaren Gewässern ist der Fischbestand gemäß herrschender Rechtsprechung Eigentum des Fischereiberechtigten[4].

Wird er durch Kormorane vernichtet, liegt ein wirtschaftlicher Schaden im zivilrechtlichen Sinn vor.

3.4. Artenschutzrechtliche Bedeutung

Ein wirksamer Kormoranschutz dient dem Schutz:

- gefährdeter Fischarten nach Anhang II und V FFH-RL (z. B. Nase, Lachs)
- der Biodiversität nach § 1 Abs. 1 BNatSchG

Ein rein ökonomischer Begriff ist nicht geeignet, die gesamtökologische Relevanz des Gewässerschutzes abzubilden.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

FORDERUNG

Ersetzung des Begriffs „fischereiwirtschaftliche Schäden“ durch „fischereiliche Schäden“.

Dies entspricht der fachlichen Realität und verhindert systematische Fehlinterpretationen.

4. Aufhebung bzw. Begrenzung der Schonzeit

4.1. Kormoran in günstigem Erhaltungszustand

Die Art Phalacrocorax carbo (inkl. Subspezies) befindet sich nach übereinstimmenden Aussagen der EU-Kommission, des BfN und zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen seit Jahren in einem günstigen Erhaltungszustand[5].

Damit greift das Schutzregime des Art. 9 Vogelschutzrichtlinie:
Ausnahmen zur Abwehr erheblicher Schäden sind ausdrücklich zulässig.

4.2. Negative Auswirkungen auf gefährdete Fischarten

Die Schonzeit vom 1. April bis 15. August fällt in die empfindlichste Entwicklungsphase der Jungfische, die in dieser Zeit von Kormoranen massiv dezimiert werden.

Dies gefährdet die Erhaltungsziele vieler Arten und widerspricht:

- § 1 BNatSchG (Erhalt der biologischen Vielfalt)
- § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schutz wildlebender Tiere)
- den FFH-Maßgaben zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

FORDERUNG

Streichung der Schonzeit vollständig.

Kompromissvorschläge:

1. **Aufhebung der Schonzeit an Gewässern außerhalb von Schutzgebieten, oder**
2. **Begrenzung auf den Zeitraum 1. Mai – 31. Juli**

Dies stellt die ökologische Vertretbarkeit sicher und erlaubt zielgerichtete Regulierung.



Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdverband e. V.
Anerkannter Verband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V. | Frans-Hals-Str. 6 c | 99099 Erfurt

5. Gesamteinschätzung

Der vorgelegte Entwurf der Kormoranverordnung ist in seiner jetzigen Form nicht geeignet, die Ziele des Natur- und Artenschutzes zu erfüllen.

Die Beschränkung auf Phalacrocorax carbo carbo sowie die fortgesetzte Schonzeit würden zu erheblichen Vollzugsproblemen führen und gefährden akut die biologische Vielfalt der Thüringer Gewässer.

Wir fordern daher eine entsprechende Überarbeitung entlang der in dieser Stellungnahme genannten Punkte.

Fußnoten und Quellen

- [1] Sudfeldt et al. (Hrsg.): Vogelmonitoring in Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Münster 2021.
- [2] Cramp, S. & Simmons, K.E.L.: The Birds of the Western Palearctic, Vol. I, Oxford University Press, 1977.
- [3] Freyhof, J. & Brooks, E.: European Red List of Freshwater Fishes, Publications Office of the EU, 2011.
- [4] BGH, Urteil vom 17.01.1975 – V ZR 151/73 (zur Eigentumslage an Fischbeständen in ablassbaren Gewässern).
- [5] EU-Kommission: EU Management Plan for Cormorants (Phalacrocorax carbo sinensis), 2013; BfN, Artenschutzbericht 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Landesjagdverband Thüringen e. V.